

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 162/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 13. April 2005 wird als unzulässig verwor-
fen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache von der Beklagten, Beschäftigungszeiten vom 31. Mai 1976 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger erwarb in der DDR nach einem Studium des Gartenbaus und einer Diplom-Prüfung 1966 den akademischen Grad eines "Diplom-Gärtners". Vom 1. Januar 1969 bis 30. Juni 1990 war er beim VE Wohnungsbaukombinat B. bzw beim VEB Kombinat G. beschäftigt. Er war in der DDR in kein Zusatzversorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Die Beklagte lehnte seinen Antrag auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItch ab, weil er als "Diplom-Gärtner" nicht berechtigt gewesen sei, den Titel eines Ingenieurs zu führen. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, Zeiten der Zugehörigkeit vom 31. Mai 1976 bis 30. Juni 1990 festzustellen, denn der Kläger sei seit dem 31. Mai 1976 auf Grund der Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung vom 3. März 1976 berechtigt gewesen, die Berufsbezeichnung "Diplomgartenbauingenieur" zu führen (Urteil vom 3. Juni 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen in vollem Umfang abgewiesen (Urteil vom 13. April 2005). Es hat ua ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen. Er sei weder in ein Versorgungssystem einbezogen worden noch sei er am 1. August 1991 Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft gewesen. Denn er hätte nach den am 30. Juni 1990 gegebenen Umständen keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt. Er habe die persönlichen Voraussetzungen der VO-AVItch nicht erfüllt, denn er sei nach der Verordnung vom 12. April 1962 als "Diplom-Gärtner" nicht berechtigt gewesen, den Titel "Ingenieur" zu führen. Aus der Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung vom 3. März 1976 ergebe sich nichts anderes. Daraus folge nicht, dass der Inhaber einer Urkunde über den Hochschulabschluss "Diplom-Gärtner" die Berufsbezeichnung "Diplomgartenbauingenieur" habe führen dürfen.
- 4 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II



- 5 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 6 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung hier nicht gerecht.
- 7 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung zu:
"Ob ein Hochschulabsolvent der DDR, dessen Berufsbezeichnung nach der erfolgreichen Absolvierung seines Studiums und Aushändigung einer entsprechenden Urkunde im Nachhinein umgewandelt worden ist, auf Grund der VO 1976 iVm der VO über die Führung der Berufsbezeichnung 'Ingenieur' vom 12. April 1962 die dort genannte Berufsbezeichnung ohne einen weiteren Vollzugsakt führen darf."
- 8 Mit dieser Frage hat der Kläger schon keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts bezieht, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG). Er hat insbesondere nicht dargelegt, dass die vom Ministerrat der DDR erlassene Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12. April 1962 (GBI II 278) und die Anordnung des DDR-Ministers für Hoch- und Fachschulwesen über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung vom 3. März 1976 (GBI Sonderdruck Nr 869) zu Bundesrecht geworden sind. Dazu hätte schon deshalb Anlass bestanden, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts <BSG> (vgl zuletzt Urteil vom 16. März 2006 - B 4 RA 29/05 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen) die Ingenieur-Verordnung kein Bundesrecht, sondern lediglich faktisches Indiz für den Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 ist.
- 9 2. Den geltend gemachten Revisionszulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat der Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (vgl BSG



SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von einer genau bestimmten Aussage in einer Entscheidung der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte abweicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67).

- 11 Soweit der Kläger geltend macht, das angefochtene Urteil entspreche nicht der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 10. April 2002 - B 4 RA 18/01 R, hat er weder ausgeführt, welcher abstrakte Rechtssatz im Urteil des BSG enthalten sein soll, noch dargetan, mit welchem abstrakten, die Hauptsacheentscheidung tragenden Rechtssatz das LSG davon abgewichen ist.
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

